

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2011

### Inhalt

Auslegungshilfe „Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ . . . . .	305	Satzung zur Änderung der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ . . . . .	314
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Thomasgemeinde Essen . . . . .	305	Satzung des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Wied . . . . .	314
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach . . . . .	306	Telefonliste des Landeskirchenamtes . . . . .	316
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern . . . . .	306	Liste der noch freien Stellen für die Urlaubsseelsorge 2011. . . . .	317
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann für den Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen und die Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden Leitung der Einrichtungen . . . . .	307	Kirchlicher Dienst in Auslandsgemeinden in Tourismusregionen 2012 und 2013 . . . . .	318
Satzung für die gemeinsame Diakonie-Station Euskirchen . . . . .	308	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	318
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen . . . . .	312	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	318
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	319

### Auslegungshilfe „Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“

1005269  
Az. 01-11

Düsseldorf, 12. Mai 2011

Das Landeskirchenamt hat eine Auslegungshilfe „Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ herausgegeben.

Die Auslegungshilfe kann im Intranet oder im Internet unter [www.ekir.de/dokumente](http://www.ekir.de/dokumente) heruntergeladen werden.

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Thomasgemeinde Essen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frillendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg werden zum 1. Juli 2011 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Thomasgemeinde Essen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Thomasgemeinde Essen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg.

#### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Thomasgemeinde Essen verläuft wie folgt:

Im Westen die Gemeindegrenze Essen-Altstadt entlang der Seumannstraße (ausschließlich der Nrn. 2 bis 110, 1 bis 109), östlich durch den Helenerpark bis zur Twentmannstraße 64. Der Twentmannstraße (ausschließlich der Nrn. 57 bis Ende und 66 bis Ende) folgend in nordwestlicher Richtung bis zur Kleine Rahmstraße. Anschließend in nördlicher Richtung der Kleine Rahmstraße (ausschließlich) und Rahmstraße (ausschließlich) folgend bis Graitengraben (ausschließlich). Dann der Philippstraße folgend (ausschließlich der geraden Nrn.) bis zur Bruchstraße. Der Bruchstraße in südöstlicher Richtung folgend bis zur Köln-Mindener-Straße Nr. 129. In südöstlicher Richtung die Ahrendahls Wiese überquerend bis zur Gelsenkirchener Straße 185/160. Der Gelsenkirchener Straße folgend bis Pfeifferstraße, in südlicher Richtung bis zur Hallostraße 145/86, in südöstlicher Richtung entlang dem Städtischen Hallofriedhof, die Langemarckstraße (ausschließlich) auf Höhe der Kurze Straße überquerend bis zur Hubertstraße (Nrn. 2 bis 178 und 1 bis 173 einschließlich) auf Höhe der Schönscheidtstraße. In südlicher Richtung der Schönscheidtstraße folgend die A 40 überquerend (ausschließlich Schönscheidtstraße und Am Technologiepark) bis Am Zehnthof. Der

Kommunalgrenze Kray/Frillendorf folgend (Ostgrenze) über Lunerkamp (einschließlich), Am Zehnthof 1 bis 25 , 2 bis 56 (einschließlich), über Zehntfeld 3 bis 7, 12 bis 26 (einschließlich) südwestlich der Zeche Katharina bis zur Eisenbahnstrecke Essen-Hauptbahnhof-Steele. Der Eisenbahnstrecke auf Höhe Bolckendyck in westlicher Richtung folgend (Südgrenze), dann in nördlicher Richtung die Frillendorfer Straße in Höhe Eisenbahnbrücke überquerend, die Elisenstraße (nur einschließlich Nr. 110) überquerend in nordwestlicher Richtung, westlich des Gleisdreiecks bis zur Essener Straße/Seumannstraße (Westgrenze).

### Artikel 3

Die Evangelische Thomasgemeinde Essen gehört zum Kirchenkreis Essen.

### Artikel 4

Die Evangelische Thomasgemeinde Essen hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Thomasgemeinde Essen.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Thomasgemeinde Essen.

### Artikel 5

In der Evangelischen Thomasgemeinde Essen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 2011

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Grumbach und die Evangelische Kirchengemeinde Herren-Sulzbach werden zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Herren-Sulzbach.

### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach wird wie folgt festgelegt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach umfasst die Gemeinden Grumbach und Herren-Sulzbach mit den Orten Buborn, Deimberg, Grumbach mit dem Ortsteil Windhof, Hausweiler, Herren-Sulzbach, Homburg, Hoppstädten, Kappeln, Kirrweiler, Langweiler, Merzweiler und Unterjeckenbach in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe.

### Artikel 4

Die bisherige Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Herren-Sulzbach wird einzige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach.

### Artikel 5

In der neuen Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 2011

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dickenschied wird zum 1. Januar 2012 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Rohrbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Womrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Woppenroth verändert.

(2) Zum selben Termin werden die Evangelischen Kirchengemeinde Rohrbach, die Evangelische Kirchengemeinde Womrath und die Evangelische Kirchengemeinde Woppenroth aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Dickenschied ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Rohrbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Womrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Woppenroth.

**Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dickenschied wird wie folgt festgelegt:

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dickenschied umschließt nach der Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Rohrbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Womrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Woppenroth die Gemarkung der Kommunalgemeinden Dickenschied, Hecken, Lindenschied, Rohrbach, Womrath und Woppenroth.

**Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Dickenschied gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Dickenschied hat eine Pfarrstelle.

**Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dickenschied ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Mettmann für den Fachausschuss für die  
Kindertageseinrichtungen und die  
Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden  
Leitung der Einrichtungen**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann hat auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit Artikel 16 und 32 KO die folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Presbyterium**

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und trägt unabhängig von der nachfolgend geregelten Delegation die Gesamtverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde.

Die Kindertageseinrichtungen werden als betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen i. S. v. § 23 VwO geführt.

(2) Die Wahrnehmung aller geschäfts- und betriebsrelevanten Entscheidungen und Abläufe werden dem Fachausschuss für die Kindertagesstätten der Gemeinde übertragen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden gem. Art. 16 Abs. 1 Buchstabe j) KO vom Presbyterium gewählt.

(4) Das Presbyterium beschließt über Anstellung und Entlassung der Geschäftsführenden Leitung der Kindertageseinrichtungen.

(5) Das Presbyterium legt die Obergrenze der für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellten Kirchensteuermittel fest.

**§ 2****Fachausschuss Kindertageseinrichtung**

(1) Der Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen trägt gem. Art. 16 Abs. 2 KO als Leitungsorgan die Verantwortung für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Ev. Kirchengemeinde Mettmann.

(2) Dem Fachausschuss sollen angehören:

- a) vier Mitglieder des Presbyteriums und der Kirchmeister im Sinne der Kirchenordnung.
- b) Zusätzlich können bis zu zwei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden berufen werden.

(3) Der Fachausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er muss einladen, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht. Für die Sitzungstermine wird eine Jahresplanung erstellt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Zwischen Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Die Sitzungen des Fachausschusses werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung ist das Presbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen des Fachausschusses zu informieren und ist berechtigt Beschlüsse des Ausschusses aufzuheben.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erhält die Einladungen aller Sitzungen des Fachausschusses zur Kenntnis.

**§ 3****Aufgaben des Fachausschusses**

Aufgaben des Fachausschusses sind:

- a) Beratung und Entscheidung über die strategische Ausrichtung Kindertageseinrichtungen der Ev. Kirchengemeinde Mettmann (Ziele und Entwicklungskonzepte des Gesamtbetriebes),
- b) Beratung und Beschlussfassung der sich aus § 4 a bis d ergebenden Vorlagen der geschäftsführenden Leitung,
- c) In Abstimmung mit der Geschäftsführenden Leitung die Vertretung der eigenen Trägerinteressen gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger,
- d) Vorschlag zur Besetzung der Stelle der Geschäftsführenden Leitung zur Beschlussfassung durch das Presbyterium,
- e) Aufstellung der Dienstanweisung einer Geschäftsführenden Leitung sowie deren Änderung,
- f) Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführende Leitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
- g) Beschlussfassung über Anstellung oder Entlassung der Leiterinnen/Leiter der einzelnen Einrichtungen auf Grund der Vorlage der Geschäftsführenden Leitung.

## § 4

**Die Geschäftsführende Leitung**

Der Geschäftsführenden Leitung sind folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
- b) die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzeptes für die Kindertageseinrichtungen,
- c) Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen. Die Geschäftsführende Leitung ist die/der Qualitätsbeauftragte für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen sowie die Einhaltung des Gesamtbudgets i.S.v. § 77 VwO,
- e) Vertretung im Rechtsverkehr und Schließung aller Verträge, die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen ergeben,
- f) Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebes der Kindertageseinrichtungen ergebenden Maßnahmen,
- g) alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen, sofern sie nicht Leiterinnen von Einrichtungen sind,
- h) Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen der Einrichtungen,
- i) Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung, die im Einzelfall auf die Leiterinnen der Einrichtungen übertragen werden können.

## § 5

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

Mettmann, den 9. Mai 2011

Evangelische Kirchengemeinde  
Mettmann

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Mai 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung für die gemeinsame Diakonie-Station Euskirchen

**Präambel**

Die Diakonie-Station ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der beteiligten Körperschaften und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut.

Auf Grund § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Presbyterien der

Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münstereifel,

Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen,

Evangelischen Kirchengemeinde Flamersheim,

Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist,

Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Zülpich

übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen.

## § 1

**Name und Sitz**

(1) Träger der Diakonie-Station sind die beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Die Diakonie-Station führt die Bezeichnung „Diakonie-Station der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flamersheim, Weilerswist und Zülpich“, kurz „Diakonie-Station Euskirchen“ genannt.

(3) Die Diakonie-Station hat ihren Hauptsitz in Euskirchen. Es können Nebenstellen betrieben werden.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Das Leistungsspektrum der Diakonie-Station Euskirchen umfasst insbesondere das Angebot an folgenden Diensten:

- a) ambulante Kranken-, Alten- und Familienpflege,
- b) ambulante Palliativpflege,
- c) ehrenamtlicher Hospizdienst,
- d) hauswirtschaftliche Versorgung,
- e) Schulung und Beratung von Angehörigen,
- f) Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Helfern,
- g) Förderung der Nachbarschaftshilfe,
- h) Angebote für Demenzerkrankte.

(2) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber informieren, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

(3) Die Diakonie-Station Euskirchen ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## § 3

**Steuerbegünstigte Zwecke**

(1) Die Diakonie-Station Euskirchen erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Diakonie-Station Euskirchen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kirchengemeinden als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakonie-Station. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie-Station fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Diakonie-Station Euskirchen ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes RWL und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4 Organe

Die Organe der Diakonie-Station Euskirchen sind:

- a) die Vereinigte Versammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

#### § 5 Bildung und Zusammensetzung der Vereinigten Versammlung

(1) Als oberstes Organ der Diakonie-Station Euskirchen wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese ist die gemeinsame Versammlung im Sinne des § 13 des Verbandsgesetzes.

(2) Die Vereinigte Versammlung besteht aus drei Mitgliedern des Leitungsorgans der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen und je zwei Mitgliedern des Leitungsorgans der anderen beteiligten Kirchengemeinden. Diese können von den entscheidenden Presbyterien jederzeit abberufen werden. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber den jeweiligen Presbyterien über wesentliche Angelegenheiten berichtspflichtig. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu den Beratungen der Vereinigten Versammlung hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(5) Die Geschäftsführung und bei Bedarf die Pflegedienstleitung der Diakonie-Station Euskirchen nehmen in der Regel mit beratender Stimme an der Vereinigten Versammlung teil.

(6) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören.

(7) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Vorstand.

(8) Fachkundige Personen (z. B. Ärzte, Sozialarbeiter) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

#### § 6 Aufgaben der Vereinigten Versammlung

(1) Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakonie-Station Euskirchen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushalts- bzw. Wirtschafts- und Stellenpläne.
- b) Für den Fall, dass Wirtschaftspläne bestehen, bestellt die Vereinigte Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer.
- c) Sie stellt die Jahresrechnung fest und entlastet die an der Kassenführung Beteiligten auf der Grundlage der Berichte der Rechnungsprüfung bzw. der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers.
- d) Die Vereinigte Versammlung stellt Grundsätze für die Arbeit der Diakonie-Station und Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes (Geschäftsordnung) auf;
- e) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Diakonie-Station in übereinstimmender Beschlussfassung mit dem Diakonischen Werk in Euskirchen,
- f) Einstellung und Kündigung der Pflegedienstleiterin/des Pflegedienstleiters für die Diakonie-Station,
- g) die Wahl und Berufung der/des Vorsitzenden sowie der weiteren zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung.

#### § 7 Verfahrensregeln der Vereinigten Versammlung und Sitzungen

(1) Die Vereinigte Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinigten Versammlung.

(2) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.

(3) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Vereinigte Versammlung mindestens zweimal jährlich ein.

(4) Die bzw. der Vorsitzende hat die Vereinigte Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vereinigten Versammlung oder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

(5) Die Mitglieder erhalten zu Beginn einer jeden Sitzung von dem Vorstand einen Sachstandsbericht.

(6) Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den Mitgliedern der Vereinigten Versammlung, dem Vorstand sowie den Vorsitzenden der Presbyterien zur Kenntnis zu bringen.

#### § 8 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Vereinigte Versammlung wählt und beruft den Vorstand. Dieser besteht aus der/dem von der Vereinigten Versammlung zu bestimmenden Vorsitzenden und zwei weiteren

Mitgliedern. Mehrheitlich besteht der Vorstand aus Mitgliedern der beteiligten Presbyterien.

(2) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll auf Grund Ausbildung bzw. beruflicher Tätigkeit über wesentliche Kenntnisse der Bilanzierung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen.

(3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer, die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter und ihre/seine Stellvertretung sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie-Station Euskirchen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

### § 9

#### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet auf der Grundlage der von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer erstellten Vorlagen alle Beschlüsse vor, die der Vereinigten Versammlung bzw. den Beteiligten vorbehalten sind. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand der Diakonie-Station Euskirchen hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Festlegung von Grundsätzen der Personalführung und der inhaltlichen Arbeit,
- b) Genehmigung von nicht aus Eigenmitteln finanzierten neuen Projekten im Rahmen dieser Satzung,
- c) Beschluss der Dienstanweisung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in übereinstimmender Beschlussfassung mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes,
- d) Beschluss über die Vorlage der Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenpläne an die Vereinigte Versammlung,
- e) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden, soweit die einzelne Haushaltsstelle um 1.000 Euro mindestens aber um 10 % überzogen wird,
- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakonie-Station Euskirchen,
- g) Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderem Gewicht, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
- h) Entgegennahme des Jahresberichts zur wirtschaftlichen Situation der Diakonie-Station,
- i) ggfs. die Entgegennahme der Berichte des Wirtschaftsprüfers,
- j) Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- k) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ab der Entgeltgruppe 9 vorbehaltlich § 6 Absatz 2.

### § 10

#### Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel einmal pro Quartal statt.

(2) Die Einberufung der Sitzungen hat durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung mindestens acht Tage vorher zu erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind.

### § 11

#### Dienstgeber

(1) Die Beschäftigten sind Mitarbeitende der Diakonie-Station Euskirchen. Die Stellen der Mitarbeitenden werden von den beteiligten Kirchengemeinden in gemeinsamer Verantwortung getragen. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden.

(2) Dienstgeber der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist das Diakonische Werk Euskirchen. Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist der Vorstand des Diakonischen Werkes Euskirchen.

### § 12

#### Geschäftsführerin/Geschäftsführer

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Diakonie-Station der o. g. Kirchengemeinden wird in übereinstimmender Beschlussfassung mit dem Kuratorium des Diakonischen Werkes Euskirchen einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer übertragen. Sie bzw. er ist in Delegation des Vorstandes Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeitenden der Diakonie-Station. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

(2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Diakonie-Station Euskirchen und hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung der Haushalts- bzw. der Wirtschaftspläne, zu achten.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für:

- a) den Abschluss von Kauf-, Miet- und Leasingverträgen (im Rahmen des Haushaltsplanes),
- b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bis zur Entgeltgruppe 8 vorbehaltlich § 9 Absatz 5,
- c) Erlass von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) die Organisation der Geschäftsstelle,
- e) die Vertretung gegenüber Dritten und die Öffentlichkeitsarbeit,
- f) die Genehmigung von Fortbildungen unterhalb der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(4) Im Rahmen ihrer/seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten sind alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu siegeln.

(5) Im Verhinderungsfall der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers vertreten die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter diese bzw. diesen.

### § 13

#### Pflegedienstleitung der Diakonie-Station Euskirchen

(1) Die fachliche Leitung der Diakonie-Station Euskirchen wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanten Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.

Sie ist in Delegation der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gegenüber den Mitarbeitenden der Diakonie-Station Euskirchen weisungsberechtigt.

(2) Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags-

und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakonie-Station Euskirchen zusammenarbeiten.

(3) Die Verwaltungsarbeit für die Station wird, soweit sie nicht von der Sache her der Pflegedienstleiterin/dem Pflegedienstleiter der Station obliegt, im Auftrag des Vorstandes vom Evangelischen Verwaltungsamt in Bonn erledigt.

#### § 14 Siegel

Die Diakonie-Station der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flamersheim, Weilerswist und Zulpich führt ein eigenes Siegel. Hierzu wird ihr die Siegelberechtigung durch die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen übertragen.

#### § 15 Gesellschaftliche Beteiligungen der Diakonie-Station

Die Diakonie-Station kann sich an gemeinnützigen Einrichtungen oder Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Wahrnehmung ihres Auftrages geboten erscheint. Für die Begründung und Aufgabe einer solchen Beteiligung ist der Vorstand zuständig. Eine Beteiligung an Gesellschaften bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

#### § 16 Vermögen

Das erwirtschaftete Geldvermögen der Diakonie-Station Euskirchen

- a) Investitions-Rücklage,
- b) Personalsicherungs-Rücklage

geht mit seinem Bestand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung in die gemeinsame Trägerschaft der in der Präambel genannten Körperschaften über.

#### § 17 Finanzierung der Arbeit der Diakonie-Station Euskirchen

(1) Für die gemeinsam geführte Diakonie-Station wird ein Haushalts- bzw. Wirtschafts- und Stellenplan erstellt. Die Verwaltung wird dem Evangelischen Verwaltungsamt in Bonn übertragen.

(2) Die Kosten der Diakonie-Station Euskirchen werden finanziert durch:

- a) Erstattungen durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc., private Versicherungen) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
- b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften,
- c) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen,
- d) Eigenmittel der beteiligten Trägergemeinden zur Spitzenfinanzierung. Der ggfs. erforderliche Eigenmitteleinsatz ist im Verhältnis der geltenden Kirchensteuerverteilungsschlüssel von den Trägergemeinden zu erbringen.

(3) Die Vereinigte Versammlung legt die Höhe des bei Bedarf aufzunehmenden Kontokorrent-Kredites fest. Eine Inanspruchnahme im Gesamtvolumen von mehr als 100.000,00 Euro bedarf der Zustimmung aller Presbyterien.

#### § 18 Satzungsänderung

Die Satzung, Satzungsänderung und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Landeskirche.

#### § 19 Auflösung und Vermögensverwendung

- (1) Der Trägerbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinigte Versammlung beschließt über den Antrag eines der Beteiligten auf Ausscheiden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Vereinigten Versammlung. Er muss verbindliche Regelungen über die Fristen und die Dauer der Beteiligung des ausscheidenden Mitgliedes an der Finanzierung der Diakonie-Station enthalten.
- (3) Die Beteiligten haben bei Auflösung der Diakonie-Station jeweils ihren Anteil an diesem Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.
- (4) Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem geltenden Kirchensteuerverteilungsschlüssel.
- (5) Die beteiligten Kirchengemeinden sind gemäß den in Absatz 4 genannten Anteilen berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden entsprechend diesen Anteilen gemeinsam getragen.

#### § 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Diakonie-Station vom 18. September 1997 (KABI. S. 273) außer Kraft.

Bad Münstereifel, den 19. April 2011

Evangelische Kirchengemeinde  
Bad Münstereifel

Siegel gez. Unterschriften

Euskirchen, den 15. März 2011

Evangelische Kirchengemeinde  
Euskirchen

Siegel gez. Unterschriften

Flamersheim, den 19. April 2011

Evangelische Kirchengemeinde  
Flamersheim

Siegel gez. Unterschriften

Weilerswist, den 27. April 2011

Evangelische Kirchengemeinde  
Weilerswist

Siegel gez. Unterschriften

Zülpich, den 15. Februar 2011

Evangelische Christus-Kirchengemeinde  
Zülpich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Mai 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 95 Abs. 2, Artikel 98 h und k sowie Artikel 109 der Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist Träger des Diakonischen Werkes. Es führt den Namen „Diakonie Krefeld & Viersen“, im folgenden „Werk“ genannt.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Krefeld.

### § 2 Aufgaben

(1) Das Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Das Werk nimmt sich Menschen in besonderen Notlagen an. Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:

- a) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- b) psychologische Beratung,
- c) Schwangerschaftskonfliktberatung,
- d) Hilfen für Menschen ohne Wohnung,
- e) Maßnahmen für Arbeitslose,
- f) Straffälligen- und Suchtkrankenhilfe,
- g) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- h) Gemeinwesenarbeit,
- i) Hilfe für alte Menschen,
- j) Hilfe für behinderte Menschen,
- k) Hilfen bei der Vermittlung von Erholungs- und Kurmaßnahmen,
- l) Arbeit mit Migrantinnen und Migranten,
- m) Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in diakonischen Angelegenheiten,
- n) Familien-, Erwachsenen- und Seniorenbildung,
- o) Kindergärten und Familienzentren.

Über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Aufgabenfelder gem. Abs. 2 entscheidet das Kuratorium.

(3) Die Aufnahme neuer Aufgabenfelder bedarf einer Satzungsänderung.

(4) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Es arbeitet in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen mit.

### § 3

#### Kooperationen

Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben kann das Werk mit den Gemeinden des Kirchenkreises und anderen diakonischen und caritativen Werken kooperieren.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.

(3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist als Träger des Werkes Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Die Mitgliedsrechte im Spitzenverband werden von der Geschäftsführung des Werkes wahrgenommen.

### § 5

#### Organe

(1) Die Organe des Werkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, das Kuratorium und die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums und der Geschäftsführung müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

### § 6

#### Die Kreissynode

(1) Die Kreissynode ist das oberste Organ des Werkes.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
- b) Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums,
- c) Entgegennahme des Berichts des Kuratoriums,
- d) Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Entlastung der Kuratoriumsmitglieder,
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Werkes.

### § 7

#### Der Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand nimmt die Protokolle des Kuratoriums zur Kenntnis. Die dem Kreissynodalvorstand angehörenden Mitglieder des Kuratoriums berichten dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über die Arbeit und Entwicklungen im Werk.

(2) Der Kreissynodalvorstand soll sich einmal jährlich in einer seiner Sitzungen durch die oder den Vorsitzenden des Kura-

toriums und die Geschäftsführung des Werkes über die Arbeit und Entwicklungen im Werk unterrichten lassen.

(3) Der Kreissynodalvorstand stellt die jährlichen Wirtschafts- und Investitionspläne fest.

### § 8 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Dem Kuratorium gehören fünf sachkundige Mitglieder an, darunter mindestens zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.

(3) Auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes wählt die Kreissynode die Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes wählt die Kreissynode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt.

(6) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Kuratoriumssitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

### § 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und beaufsichtigt die Geschäftsführung.

(2) Es beschließt die Anstellung und Entlassung sowie Änderungen der arbeitsvertraglichen Regelungen der Geschäftsführenden mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(3) Darüber hinaus hat es folgende Aufgaben:

a) Beratung über die von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschafts-, Stellen- und gegebenenfalls Investitionspläne zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand,

b) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie Entscheidung über Sachausgaben ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro sowie über Abweichungen vom Wirtschaftsplan ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro,

c) Erlass einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk.

(4) Das Kuratorium kann Anträge an die Kreissynode stellen.

### § 10 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung des Werkes gehören ein oder zwei Personen an.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Geschäftsführung vorgesetzt.

(3) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte aller Mitarbeitenden des Werkes.

### § 11 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die laufende Geschäftsführung des Werkes. Die Geschäftsführung hat Personal-, Orga-

nisations- und Finanzhoheit.

(2) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden ab der Entgeltgruppe 9 BAT-KF bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Berufung und Abberufung von Fachbereichsleitungen erfolgen mit Zustimmung des Kuratoriums.

(3) Die Geschäftsführung regelt die Verwaltung des Werkes eigenständig. Sie ist verantwortlich für die Transparenz der Geschäfte.

(4) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für eine interne Revision.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Sie haben beratende Stimme.

### § 12 Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeitenden des Werkes

(1) Die Fachbereichsleiter müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(2) Die anderen Mitarbeiter sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören. Sie müssen dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

### § 13 Gesetzliche Vertretung

(1) Das Werk wird durch die Geschäftsführung gesetzlich vertreten.

(2) Ist nur eine Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt, vertritt diese das Werk allein. Sind zwei Geschäftsführende bestellt, vertreten sie das Werk gemeinsam.

### § 14 Finanzierung

Die für die Aufgaben des Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, durch Haushaltsmittel des Kirchenkreises, durch Zuschüsse Dritter, aus Spenden und Sammlungen sowie aus Vermächtnissen, Stiftungen, Fundraising und Sozialsponsoring o. Ä. aufgebracht.

### § 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Juli 2011 in Kraft. Jeweils nach vier Jahren ist die Satzung zu überprüfen.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 1. Februar 2006 außer Kraft.

Krefeld, den

Evangelischer Kirchenkreis  
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 26. Mai 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung zur Änderung der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“**

Vom 19. April 2011

### § 1 Änderung der Satzung

Die „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ vom 31. August 2006 (KABl. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Organisation des Gemeindeamtes) erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Organisation des Gemeindeamtes

(1) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsaufgaben sind für jede Kirchengemeinde, die Sondervermögen und die privatrechtlich organisierten juristischen Personen gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung der gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung der Geldbestände sowie des Kapital- und Rücklagevermögens.

(2) Soweit eine der Kassengemeinschaft angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen Gebrauch macht, führt der Verband als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet.

Die kirchliche Körperschaft stellt dem Träger der Kassengemeinschaft die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

(3) Die Verbandsvertretung kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.“

2. § 6 (Verfahrensvorschriften für die Gremien) wird in Absatz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die Mitglieder der Organe besteht gegenüber ihren entsendenden Presbyterien eine zeitnahe Berichtspflicht über wesentliche Organbeschlüsse.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 19. April 2011

Verband Evangelischer  
Kirchengemeinden in Solingen  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 25. Mai 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## **Satzung des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Wied**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wied hat am 13. November 2010 gemäß Artikel 112 in Verbindung mit Artikel 109 Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Lebensäußerung der evangelischen Kirche, die Jesus Christus als ihren alleinigen Herrn bekennt. Dem Anspruch und der Zusage Jesu versucht evangelische Kinder- und Jugendarbeit zu entsprechen, indem sie die Kinder und Jugendlichen ganzheitlich annimmt.

Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und Angeboten und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen. Sie will in allen ihren Formen dazu beitragen, christlichen Glauben miteinander zu leben.

Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinden für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit fördert die Kreissynode Kinder- und Jugendarbeit auf synodaler Ebene und bildet zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

### § 1 Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kreissynode ist für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben.

### § 2 Aufgaben des Fachausschusses

1. fachliche Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf kreiskirchlicher Ebene,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und deren Konzeption,
3. Angebot der Beratung für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
4. Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinden,
5. Planung und Durchführung kreiskirchlicher Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
6. Förderung der ökumenischen Begegnung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
7. Beratung über den im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplanes aufzustellenden Etat,
8. Verfügung über die im Rahmen des Jugendetats bereitgestellten Mittel,
9. Beratung des Kreissynodalvorstandes bei der Einstellung der hauptamtlich Mitarbeitenden/des hauptamtlich Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

10. Vorschlagsrecht für die Bestellung der Vertretung des Kirchenkreises in öffentlichen und kirchlichen Gremien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
11. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie deren Verbänden im Bereich des Kirchenkreises.

### § 3

#### Zusammensetzung des Fachausschusses

- (1) Dem synodalen Kinder- und Jugendausschuss gehören an:
1. die/der Synodalbeauftragte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  2. die Synodale Jugendreferentin/der Synodale Jugendreferent,
  3. mindestens drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinden,
  4. eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für deren Amtsdauer gewählt.

### § 4

#### Vorsitz im Fachausschuss

- (1) Die/Der Vorsitzende des Fachausschusses sowie deren Stellvertretung werden von der Kreissynode gewählt.

Vorsitzende/Vorsitzender des Fachausschusses sollte nicht die Synodale Jugendreferentin/der Synodale Jugendreferent sein.

Die/Der Vorsitzende des Fachausschusses sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Fachausschusses. Hierbei erfolgt Unterstützung durch die Synodale Jugendreferentin/den Synodalen Jugendreferenten für die Kinder- und Jugendarbeit.

- (2) Die Dienstaufsicht über die Synodale Jugendreferentin/den Synodalen Jugendreferenten des Kirchenkreises obliegt der Superintendentin/dem Superintendenten.

Die Fachaufsicht übt die/der Vorsitzende des Fachausschusses aus.

### § 5

#### Arbeitsweise des Fachausschusses

- (1) Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind in der Regel nicht öffentlich.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist allen Ausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

56564 Neuwied, den 13. November 2010

Evangelischer Kirchenkreis  
Wied

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Mai 2011  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt



### Liste der noch freien Stellen für die Urlaubsseelsorge 2011

1003706  
Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Mai 2011

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat uns gebeten, die nachstehende Liste der noch freien Stellen für die Urlaubsseelsorge zu veröffentlichen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Referat der Urlaubsseelsorge im Kirchenamt der EKD, Tel. (05 11) 27 96-133 und -138 oder per E-Mail an urlaubsseelsorge@ekd.de.

### Liste der noch freien Stellen für die Urlaubsseelsorge 2011

(Stand 18. April 2011, Änderungen vorbehalten)

#### Dänemark

Blaavand/Westjütland	Ende Juli bis Anfang September
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande	Juli und August
Marielyst/Falster	ab 7. August
Poulsker/Bornholm	18. Juli bis 5. August
Insel Rømø/Kongsmark	Juli und August

#### Frankreich

Mimizan/Arachon	Juli
St. Jean du Gard/Cevennen	8. bis 27. Juli
Ile d'Oléron	August
Montalivet	Mitte Juli bis Mitte August

#### Italien

Bibione-Pineda u. Lido del Sole	Juni bis 19. August
Bruneck und Sexten	19. Juli bis 3. August
Capri	September und Oktober
Gardone/Gardasee	23. August bis 9. September
Lazise, Bardolino und Malcesine/Gardasee	Juni und Juli
Sulden/Südtirol	3. bis 23. August

#### Lettland

Liepaja	11. bis 29. August
---------	--------------------

#### Niederlande

Insel Ameland/Westfriesische Inseln	20. bis 31. August
Groet, Gem. Schoorl/Nordholland	6. bis 29. August
Renesse	8. bis 29. Juli
Schiermonnikoog/Westfriesische Inseln	1. bis 25. Juli
Oostkapelle/Zeeland	1. bis 22. Juli und 12. bis 29. August

#### Österreich

Attersee/Oberösterreich	15. Juli bis 1. August
Bad Aussee und Bad Mitterndorf/Steiermark	19. bis 29. August
Bad Gastein und Bad Hofgastein/Salzburg	22. Juli bis 29. August
Bad Kleinkirchheim/Kärnten	1. bis 18. Juli und 13. bis 29. August
Bad Radkersburg	Juli oder August
Gmünd und Fischertratten/Kärnten	5. bis 15. August
Gmunden/Oberösterreich	Juli
Gosau/Oberösterreich	Juli
Hermagor und Watschig/Kärnten	1. bis 11. Juli
Kitzbühel/Tirol	1. bis 18. Juli
Lienz/Osttirol	September
Lofer/Salzburg	Juli oder August
Mayrhofen und Fügen/Tirol	29. Juli bis 8. August
Mittersill/Salzburg	19. bis 29. August
Nickelsdorf/Burgenland	22. Juli bis 15. August
Obervellach/Kärnten	29. Juli bis 15. August
Ossiach und Tschöran/Kärnten	5. bis 22. August
Pertisau/Tirol	Juli oder August
Ramsau/Steiermark	19. August bis 5. September
Rust und Mörbisch/Burgenland	1. Juli bis 1. August
Scharnstein/Oberösterreich	1. bis 18. Juli oder 5. bis 22. August
Seefeld und Telfs/Tirol	21. Juli bis 29. August
St. Wolfgang/Oberösterreich	1. bis 18. Juli
Velden am Wörthersee/Kärnten	5. bis 29. August
Wildschönau und Wörgl/Tirol	1. bis 11. Juli und 6. bis 29. August
Zell am See/Salzburg	15. Juli bis 29. August

#### Polen

Karpacz, Kirche Wang/Riesengebirge	Mai bis September
------------------------------------	-------------------

#### Ungarn

Hajdúszoboszló/Nordungarn	Juni
---------------------------	------

Das Landeskirchenamt

## Kirchlicher Dienst in Auslandsgemeinden in Tourismusregionen 2012 und 2013

1003706  
Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Mai 2011

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat uns gebeten, die nachstehende Anzeige zu veröffentlichen:

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.05.2012 – 31.12.2012
Porto/Portugal	vom 01.10.2011 – 30.07.2012
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012 (mit Schulunterricht)
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Alanya/Türkei	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Heviz/Ungarn	vom 01.10.2011 – 30.06.2012
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Sofia/Bulgarien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Amman/Jordanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Lesmesos/Zypern	vom 01.09.2011 – 30.06.2012

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (05 11-2796-126) oder Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung.

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon: 05 11-27 96-126  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1004265  
Az. 02-10-11:1500609

Düsseldorf, 6. Mai 2011

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Bornheim  
Kirchenkreis: Bonn

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge



Das Landeskirchenamt

1003764  
Az. 03-10-11:15052

Düsseldorf, 4. Mai 2011

Kirchengemeinde: Ev. Kirchengemeinde Völklingen-Warndt  
Kirchenkreis: Saar-West  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt



Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1004282  
Az. 02-10-11:1500609

Düsseldorf, 6. Mai 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1004807  
Az. 02-10-11:1505101

Düsseldorf, 10. Mai 2011

Das Siegel der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen, mit einem Kreuz als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Februar 2011 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1003422  
Az. 02-10-11:1505109

Düsseldorf, 3. Mai 2011

Das Siegel – Normalsiegel – der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredene, Kirchenkreis

Essen, mit einem Dreieck im Scheitelpunkt als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Februar 2011 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1003765  
Az. 03-10-11:15052

Düsseldorf, 4. Mai 2011

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn, Kirchenkreis Saar-West, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1003765  
Az. 03-10-11:15052

Düsseldorf, 4. Mai 2011

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt, Kirchenkreis Saar-West, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1003765  
Az. 03-10-11:15052

Düsseldorf, 4. Mai 2011

Das Siegel der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Völklingen, Kirchenkreis Saar-West, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer im Probedienst Volker Gundlach sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerinnen Esther Gommel-Packbier in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer Dr. Tobias Kaspari in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Michael PUES in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Michael PUES mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die Landespfarrstelle in der Ev. Studierendengemeinde Bonn.

Pfarrerinnen Margot Hennig mit Wirkung vom 11. April 2011 die 94. Verbandspfarrstelle (34. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerinnen Andrea Vogel mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Heiner Augustin mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Dr. Tobias Kaspari mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Güchenbach, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrer Niko Herzner mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

### Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Barbara Münzenberg, Evangelischer Gemeindeverband Krefeld, zur 1. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

### Ernennung einer Beamtin:

Melanie Junga, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

### Entlassen:

Vikarin Petra Cremer mit Ablauf des 2. Mai 2011.

Pfarrer im Probedienst Oliver Wirthmann mit Ablauf des 31. Mai 2011.

### Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Kurt Friedrich Kassing, Kirchengemeinde Köln-Kalk, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, vom 1. Juni 2011 bis 30. November 2013.

Pfarrerinnen Angelika Wagner, Kirchengemeinde Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, vom 1. Juni 2011 bis 30. November 2014.

### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Harald Gusbeth, 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An der Agger, mit Wirkung vom 1. Juni 2011.

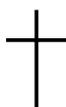
Pfarrerinnen i.W. Brigitte Hamburger mit Wirkung vom 1. Juni 2011.

Pfarrer Joachim Küssner, Kirchenkreis Essen (14. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2011.

Pfarrerinnen Marion Kunz, Kirchengemeinde Niedergirmes (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2011.

Pfarrer Ronny Schneider, Kirchengemeinde Dinslaken (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2011.

Pfarrer Marcus Steffen, Kirchengemeinde Süchteln (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2011.



*Christus spricht: Den Frieden lasse ich euch,  
meinen Frieden gebe ich euch.  
Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt.  
Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.  
Johannes 14,27*

#### **Verstorben ist:**

Pfarrer i.R. Arnold Giesen am 20. März 2011 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gummersbach, geboren am 30. September 1928 in Mülheim/Ruhr, ordiniert am 17. Februar 1957 in Niedermendig.

#### **Errichtung einer Pfarrstelle:**

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Mai 2011 eine 51. Pfarrstelle, Entlastung der Superintendentin, errichtet worden.

#### **Aufhebung einer Pfarrstelle:**

In der Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2011 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

In der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger, ist die 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Termin mit einem Stellenumfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Gemeindegemeinschaft ist missionarisch ausgerichtet (Matthäus 28, 18–20). Die Bibel als Wort Gottes und die persönliche Beziehung zu Jesus Christus stehen im Zentrum. Dadurch ist auch die Gemeindegemeinschaft gebunden an die Zielsetzung durch Gott, wie er sich in der Heiligen Schrift und in Jesus Christus offenbart. Kernaufgabe der Gemeindegemeinschaft ist es, Menschen zu einem Leben mit Gott einzuladen und sie darin zu begleiten. Dabei hat die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen besonders hohen Stellenwert. Als Gemeinde Jesu soll die Gemeinschaft mit Gott und untereinander gelebt werden (Apostelgeschichte 2, 42). In der Kirchengemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Voraussichtlich besteht die Möglichkeit, den eingeschränkten Dienstumfang um die Erteilung von Religionsunterricht an der Hauptschule in Rosbach zu erweitern. Weitere Informationen über die Kirchengemeinde können der Internetseite [www.kirche-rosbach.de](http://www.kirche-rosbach.de) entnommen werden. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Martin Engelberth, Tel. (0 22 92) 12 49, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

Der Kirchenkreis Bonn sucht zum 1. August 2011 für seine 13. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht an der Erzbischöflichen Liebfrauenschule Bonn – eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit religionspädagogischen Fähigkeiten und schulseelsorglicher Kompetenz. Voraussetzungen sind das 1. und 2. theologische Examen sowie die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II oder aber die Bereitschaft diese zu erwerben (Begleitung und Beratung durch das Schulreferat des Kirchenkreises Bonn). Die Stelle ist mit 25 Wochenstunden im eingeschränkten Dienstverhältnis (entspricht 98,04% der zurzeit gültigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl) zu besetzen. Sie übernehmen die Aufgabe, den Religionsunterricht für die evangelischen Schülerinnen der in der Südstadt Bonns gelegenen Liebfrauenschule in allen Jahrgangsstufen bis zum Abitur zu gestalten und für die evangelischen Schülerinnen in der benachbarten Kreuzkirche Schulgottesdienste anzubieten; erwartet wird die Mitwirkung bei Exkursionen und Schulprojekten. Einen Schwerpunkt im Schulleben bildet die Schulseelsorge, die Beratungsangebote und Krisenintervention umfasst. In allen Bereichen der Tätigkeit geht es um die Herausforderung, Inhalte und Themen christlichen Glaubens, Urteilens und Handelns auf den Lebensbezug der Schülerinnen hin zu orientieren und sich auf deren Fragen einzulassen. Sie arbeiten in einem engagierten und ökumenisch aufgeschlossenen Kollegium, sind aber dem Superintendenten des Kirchenkreises Bonn unterstellt und verantwortlich. Zudem sind Sie der Schulreferentin und dem Schulreferenten des Kirchenkreises Bonn zugeordnet und berichten ihnen einmal im Jahr über Ihre Tätigkeit. Ein gutes Vertrauensverhältnis zum Kollegium an dieser Schule sowie partnerschaftliche Kooperation mit dem katholischen Schulpfarrer werden erwartet. Außer der Teilnahme an Konferenzen und der Kontaktpflege zu den Mitgliedern des Kollegiums sind Sie zur regelmäßigen Fortbildung bereit. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten Eckart Wüster, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 68 80-300. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Schulreferent Friedrich Talmon, Tel. (02 28) 68 80-180.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath ist eine lebendige und offene Vorstadtgemeinde mit knapp 6.000 Gemeindegliedern, die sich ab jetzt auf zwei Pfarrbezirke verteilen. Die Gemeinde verfügt nach einem langwierigen Umstrukturierungsprozess über eine Kirche mit Gemeindezentrum, ein weiteres Gemeindezentrum und eine Predigtstätte im Anne-Frank-Haus sowie einem Haus für die OT-Arbeit, welches sich nicht mehr in der Trägerschaft der Gemeinde befindet. Ein aufgeschlossenes Presbyterium möchte mit Ihnen gemeinsam dem Evangelium in der Gemeinde verstärkt Raum und Gestalt geben. Neben einer hauptamtlichen A-Kirchenmusikerin (Teilzeit) sowie anderen nebenamtlich wirkenden Kirchenmusikern mit den entsprechenden Musikkreisen gibt es viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiter in der Senioren-, Erwachsenen-, Jugend- und Kinderarbeit. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit viel Energie für den neu aufgeteilten Pfarrbezirk im Norden der Kirchengemeinde. Sie/Er sollte lebensnah und lebendig verkündigen sowie offen sein für neue Gottesdienstformen. Sie/Er sollte neben dem Predigtamt, den Kasualien, dem KU und der Seelsorge nach Möglichkeit folgende weitere Aufgaben im

Pfarrbezirk übernehmen: Besuchsdienst von Senioren und Fortführung der sozial-diakonischen Arbeit inklusive Tafelarbeit an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche. Darüber hinaus wird ein verstärktes Zugehen auf die mittlere Generation der Gemeinde gewünscht. Das Presbyterium freut sich, Ihre persönlichen Schwerpunkte bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Die Gemeinde stellt ein Pfarrhaus zur Verfügung. Die Infrastruktur im Stadtteil bietet alle Schulformen und Einkaufsmöglichkeiten in naher Umgebung. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt; Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Rückfragen beantwortet Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Gernold Sommer, Dresdener Straße 65, 40595 Düsseldorf, Tel. (02 11) 70 15 24. Die Homepage der Kirchengemeinde finden Sie unter [www.ev-kirche-garath.de](http://www.ev-kirche-garath.de). Ein Informationsbesuch in der Gemeinde ist erwünscht. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mBA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann sucht auf Vorschlag der Kirchenleitung zum 7. November 2011 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Neandertal in Mettmann. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Berufskolleg Neandertal bietet Vollzeitklassen in den Bereichen Gestaltung, Gesundheit und Soziales, Wirtschaft/Verwaltung und Holztechnik und handwerklich orientierte Teilzeitklassen (Berufsschule) an. In unterschiedlichen Berufsfeldern können junge Menschen einen Berufsabschluss und/oder einen allgemeinbildenden Abschluss erwerben. Neben der Freude am Umgang mit jungen Menschen muss sich die Bewerberin/der Bewerber den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System des Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion und den Bestimmungen des Schulgesetzes vertraut sein. Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises mit dem Kirchenkreisverband Düsseldorf und die Einbindung der Pfarrstelleninhabenden/des Pfarrstelleninhabenden in die Gemeinschaft des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann und dessen Kirchengemeinden werden erwartet. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Brigitte Kaudewitz Tel. (02 11) 2 29 12 51.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe ist ab dem 1. Juli 2011 auf Vorschlag der Kirchenleitung im eingeschränkten Dienst mit 75% wieder zu besetzen. Das Presbyterium ist bemüht, den Stellenumfang auszubauen. Die Kirchengemeinde ist eine volkshochkirchliche Gemeinde im Südwesten von Essen mit 2.350 Gemeindegliedern, einer Predigtstätte. In einem Diakonie-Seniorenzentrum werden wochentags zweimal monatlich Gottesdienste gehalten. Die Gemeinde ist Trägerin eines 3-gruppigen Kindergartens. Die Margarethenhöhe ist ein fast reines Wohngebiet, eine Art Dorf mitten in der Großstadt. Trotz ihrer im Grünen gelegenen Lage bietet die Infrastruktur des Stadtteils eine sehr gute Verkehrsanbindung. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder – vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine Erweiterung des Stellenumfanges – ein Pfarrehepaar, welche/welcher/welches die Menschen für

den christlichen Glauben begeistern möchte und der/dem eine lebensnahe allgemein verständliche Verkündigung des Evangeliums wichtig ist. Das Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig. Das spiegelt sich in den Gottesdiensten, in verschiedenen Gruppen, Kreisen und offenen Zusammenkünften aller Altersstufen wider. Die Kirchengemeinde erhofft sich einen Menschen, der dies aufgeschlossen und engagiert aufnimmt, der Freude an der Gemeindegemeinschaft zeigt und auch gerne neue Impulse mit einbringt. Neben engagierten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erwartet Sie ein ebenso aufgeschlossenes Presbyterium und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Senioren-, Erwachsenen-, Jugend- und Kinderarbeit. Mit diesen soll eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aufrechterhalten bleiben. Das Presbyterium freut sich, Ihre persönlichen Schwerpunkte bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Durch die Gemeinde kann ein Pfarrhaus zur Verfügung gestellt werden. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Rückfragen beantworten Ihnen Frau Cornelia Keins, Vorsitzende des Presbyteriums, Kleiner Markt 7, 45149 Essen, Tel. (02 01) 71 64 95, mobil (01 60) 94 81 74 98, und Frau Heike Leinfels, stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Helgolandring 120, 45149 Essen, Tel. (02 01) 71 80 16.

In der Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist sofort die 5. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 % durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Grevenbroich ist eine Gemeinde mit drei Gemeindepfarrstellen und einer Funktionspfarrstelle, in der der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch ist. Der Gemeinde gehören 7.148 Mitglieder in drei Pfarrbezirken an, davon 2.512 im Pfarrbezirk der 5. Pfarrstelle. Zum Bezirk gehören die Johanneskirche in Neurath und die Markuskirche in Gustorf, in denen die sonntäglichen Gottesdienste im wöchentlichen Wechsel stattfinden. Beiden Kirchen ist je ein Gemeindezentrum mit selbstständigem Jugendbereich angegliedert. Ein Schwerpunkt der Gemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit; an beiden Gemeindezentren werden Offene Türen angeboten. Dazu steht eine hauptamtliche Jugendleiterin mit ganzer Stelle zur Verfügung, die auch den Konfirmandenunterricht mit trägt, sowie ein Team von jugendlichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Seniorenarbeit. Die Kirchenmusik ist in der Gemeinde durch einen A-Kirchenmusiker besetzt. Angebote für junge Familien und die mittlere Generation sollen ausgeweitet werden. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die theologisch fundiert und mit Freude die Frohe Botschaft allen Menschen weitergibt und sie seelsorgerlich begleitet. Dabei soll ein klares theologisches Profil mit spirituellem Schwerpunkt erkennbar sein. Das Gemeindezentrum in Neurath verfügt über einen Raum der Stille; die hier aufgebaute Arbeit soll fortgeführt werden. Gesamtgemeindliches Denken und Handeln, der kollegiale Umgang mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie deren Motivation werden erwartet und sind Voraussetzung für eine gelingende Gemeindegemeinschaft. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit der oder mit dem die vielfältigen Angebote und Kreise fortgeführt werden können und der Ausbau neuer Gottesdienstformen (z. B. Taize-Gebete) gelingen kann. Die Fortführung der bislang erfolgreichen ökumenischen Arbeit ist gewünscht. Brauchtumpflege spielt in der Region eine große Rolle. Gemeindeübergreifend wird eine Mitarbeit in der ökumenischen Notfallseelsorge Neuss erwartet. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Grevenbroich liegt

im Städtedreieck Köln-Düsseldorf-Mönchengladbach. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Grevenbroich über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach. Für Auskünfte stehen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Monika Rüge, Tel. (0 21 81) 33 93, sowie die Bezirkspresbyterin Dr. Barbara Gigowski, Tel. (0 21 81) 8 14 15, zur Verfügung. Bei Interesse wird Ihnen gern die Gemeindekonzeption zugesandt. Informationen gibt es auch unter [www.evangelisch-in-Grevenbroich.de](http://www.evangelisch-in-Grevenbroich.de). Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

Die Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf sucht zum 1. Juli 2011 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit 100% Dienstumfang. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Pfarrstelle liegt bei der Kirchenleitung. Der bisherige Stelleninhaber wechselt nach elf Jahren in den Bereich der Diakonie. Die Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf ist eine lebendige Gemeinde mit zwei Pfarrbezirken. Durch verschiedene Trägerschaften und Projekte ist die Gemeinde im Stadtteil und mit den Nachbargemeinden gut vernetzt. Das Presbyterium sucht eine engagierte Theologin/einen engagierten Theologen, die/der Freude am Evangelium und an der Begegnung mit Menschen vermittelt und gerne Gottesdienste gestaltet. Neben den Aufgaben in ihrem Pfarrbezirk übernehmen Sie den übergreifenden Schwerpunkt „Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“. Sie bereiten Zielgruppen- und Kreativgottesdienste vor. Hinzu kommt die Mitarbeit in verschiedenen Lenkungs- und Steuerungsgremien. Das Presbyterium erwartet von Ihnen Interesse an diesen Aufgaben sowie an der Gemeinwesenarbeit. Einfühlungsvermögen und Organisationsgeschick gehören ebenso zu Ihren Stärken wie die Fähigkeit, sich und andere zu motivieren. Sie denken vernetzt und sind in der Lage, auf verschiedenen Ebenen zu kommunizieren. Die Kirchengemeinde bietet ein großzügiges Gemeindezentrum (BJ 2006) mit Kirche, Koloniarhaus im Glockenturm, Küsterwohnung, ein modernes Pfarrhaus und zahlreiche engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Interessiert? Ausführlichere Informationen finden Sie unter [www.hoffnungskirche-rheindorf.de](http://www.hoffnungskirche-rheindorf.de). Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Benita Zapf-Mankel, Tel. (02 14) 2 25 91, und Kirchmeister Horst Aufermann, Tel. (02 14) 2 11 43. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Monheim/Rhld., Kirchenkreis Leverkusen, sucht zum 1. Oktober 2011 für den Dienst im 3. Pfarrbezirk (Ortsteil Leverkusen-Hitdorf) eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (75 Prozent). Die Kirchengemeinde Monheim hat 11.350 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Im Ortsteil Hitdorf leben 1.500 evangelische Christen. Das Presbyterium wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer mit seelsorglichen und kommunikativen Kompetenzen. Es legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, dem Presbyterium und den vielen Mitarbeitenden. Die Feier von lebendigen Gottesdiensten, die Durchführung von Hausbesuchen und eine zeitgemäße Gestaltung des Konfirmandenunterrichts liegen der Gemeinde am Herzen. Dazu

kommen Andachten in Seniorenheimen sowie ein wöchentlicher Schulgottesdienst an einer Grundschule. Die Gemeinde ist offen für neue Impulse des Gemeindeaufbaus und wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber mit innovativen Ideen – auch zur Gewinnung von Ehrenamtlichen. Die Beteiligung im ökumenischen Notfallseelsorgeteam ist wünschenswert. Für diese Aufgaben sind zwei Drittel der bereitgestellten Dienstzeit und für eine einladende Kinder- und Jugendarbeit ist das verbleibende Drittel vorgesehen. Bei der Suche nach einer Wohnung im Ortsteil Hitdorf ist das Presbyterium gerne behilflich. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Informationen gibt es unter [www.ekmonheim.de](http://www.ekmonheim.de) sowie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Dr. Kurt A. Holz, Tel. (0 21 73) 3 01 18. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Dö n b e r g ist zum 1. Oktober 2011 die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% neu durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Gemeinde mit derzeit 2.718 Gemeindegliedern gehört zum Kirchenkreis Niederberg, kommunal zur Stadt Wuppertal. Das Presbyterium sucht eine umsichtige Persönlichkeit, die über Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit verfügt und die die vorhandenen, gewachsenen Gemeindestrukturen zu unterstützen und weiterzuentwickeln vermag. Hierbei werden Organisations-talent, Leitungskompetenz in der Personalführung und die Fähigkeit, Menschen und Ideen zusammenzuführen, erwartet. Die Stelle kann auch mit einem Pfarrerehepaar besetzt werden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern wird vorausgesetzt. Die Gemeinde erwartet eine lebendige Verkündigung in den Sonntagsgottesdiensten sowie in Gottesdiensten anderer Formen. Darüber hinaus geht sie von einer aktiven Beteiligung an der Jugendarbeit aus. Einen Schwerpunkt der gemeindlichen Arbeit nimmt die intensive Seelsorge ein. Die/Der zukünftige Stelleninhaber/in soll daher auf Menschen zugehen können und Einfühlungsvermögen sowie Offenheit für die Sorgen und Anliegen der Gemeindeglieder mitbringen. Auf die Pflege der aktiven ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort und den Einbezug der Kirchenmusik in die Gottesdienstgestaltung legt die Gemeinde besonderen Wert. Bei der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Eine geräumige Pfarrwohnung mit großem Gartengrundstück steht zur Verfügung. Über die Gemeindekonzeption und das reichhaltige Angebot an Gruppen und Kreisen informiert die Homepage [www.ekir.de/doenberg](http://www.ekir.de/doenberg). Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, zu richten.

Die Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, sucht zum 1. September 2011 für ihre 4. Pfarrstelle/Schwarze-Heide-Biefang eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit vollem Dienstumfang. Der bisherige Stelleninhaber wird nach 37 Dienstjahren in der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt in Pension gehen. Die

Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade ist eine seit dem 1. Januar 2011 fusionierte, unierte Gemeinde mit reformiertem Katechismus und etwa 13.000 Gemeindemitgliedern, die sich auf fünf gleich große Pfarrbezirke verteilen. Alle Bezirke haben eigene Gemeindezentren und arbeiten weitgehend selbstständig; gleichzeitig sind die Bezirke durch das gemeinsame Leitungsgremium, gesamtgemeindliche Verwaltung, planmäßigen Predigttausch, Dienstbesprechungen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie gemeinsame Projekte eng miteinander verbunden: „fünf gleich eins und eins gleich fünf“ – so die zentrale Formulierung in der Gemeindekonzeption. Zum gesamtgemeindlichen Profil gehören: vielfältige Gottesdienstformen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Mitarbeitenden, geprägt von dem Bemühen, die Gottesdienste lebensnah und lebendig zu gestalten, nachgehende Seelsorge, Begleitung und Beratung von Menschen in den unterschiedlichsten sozialen und persönlichen Lebenslagen, ökumenisches Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, pädagogische Ausrichtung der Gemeindearbeit, um Menschen an verschiedenen Lernorten der Stadt Orientierung zu geben, breitgefächertes kirchenmusikalisches Angebot durch Neben- und Ehrenamtliche, die in zahlreichen Musikgruppen das gesamte Spektrum heutiger Kirchenmusik ansprechen. Das besondere bezirkliche Profil der jetzt wieder zu besetzenden Stelle Schwarze-Heide-Biefang umfasst zurzeit: Zwei Gemeindezentren, jeweils zentral gelegen in den beiden benachbarten Stadtteilen Schwarze Heide und Biefang, mit Gruppen jeden Alters, Krabbelgruppen-, Kindergarten- und Kinderchorarbeit als pädagogischer Schwerpunkt des Gemeindeaufbaus, aktive Integration von Konfirmanden- und Jugendarbeit, Aktions- und Gesprächsgruppen der Familien- und Erwachsenenbildung, gastfreundliche Gemeindehäuser mit Cafébereichen und einem teiloffenen Jugendkeller, Kooperation mit einer benachbarten Grundschule (offener Ganztags) sowie einer weiteren Grundschule und zwei Sonderschulen, gute ökumenische Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde. Hauptamtlich Mitarbeitende im Bezirk sind zwei Küster, vier Erzieherinnen, eine Kinderpflegerin, zwei Reinigungskräfte, ein Jugendleiter sowie drei nebenamtliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker. Überbezirkliche, gesamtgemeindliche Schwerpunktaufgaben des bisherigen Stelleninhabers waren die Arbeitsbereiche Kindergottesdienst, Kindergärten und Kirchenmusik. Das Presbyterium ist aber selbstverständlich auch für eine neue Aufgabenverteilung im Team der Pfarrerinnen und Pfarrer offen. Die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen halten wir in allen Arbeitsfeldern für selbstverständlich. Das moderne Pfarrhaus mit Garten liegt direkt neben Gemeindezentrum und Kindergarten der Schwarzen Heide (Zorndorfstraße 11). Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Leitungsorgans, Pfarrer Henning Wilms, Tel. (02 08) 68 51 40. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auch unter [www.holten-sterkrade.de](http://www.holten-sterkrade.de) abrufbar. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen zu richten.

Die Kirchengemeinde Prüm im Kirchenkreis Trier sucht zur Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Die Stelle ist im Dienstumfang von 100% sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, die/der/das die Menschen für den christ-

lichen Glauben begeistern möchte und der/dem eine lebensnahe allgemein verständliche Verkündigung des Evangeliums wichtig ist. Die Gemeinde ist geprägt durch die extremste Diasporasituation der Landeskirche. Das Gebiet der Gemeinde verteilt sich auf die Stadt Prüm sowie zahlreiche Dörfer, die bis über 30 km vom Zentrum entfernt sind. Darum sind Flexibilität, Fantasie, Improvisationsfähigkeit und gute autofahrerische Fähigkeiten (auch bei Winterwetter) von besonderer Wichtigkeit bei der Gestaltung des Gemeindelebens. Motivierung, Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (z.B. Besuchsdienst, Jugendarbeit, Seniorenarbeit u. a.) bilden einen besonderen Schwerpunkt in der Gemeindestruktur. Darüber hinaus sind Kontaktfreudigkeit, ökumenische Offenheit dem überwiegend katholischen Umfeld gegenüber sowie sichere Repräsentationsfähigkeit in der Öffentlichkeit gefragt. Bewerberinnen bzw. Bewerber sollten möglichst einige Jahre Berufserfahrung mitbringen. Die Gemeinde verfügt im Stadtzentrum von Prüm (ein kleiner, aber uralter kultureller Mittelpunkt in der reizvollen Mittelgebirgslandschaft in der Eifel) über eine Kirche mit ca. 150 Sitzplätzen, ein schönes geräumiges Pfarrhaus mit Garten sowie ein Gemeindehaus mit Büro (Sekretärin mit 50% Stellenumfang) und verschiedenen Räumlichkeiten. Alle Schularten sind am Ort. Es bestehen gute Autobahnverbindungen in verschiedene Richtungen. Auch die Grenz Nähe zu Luxemburg und Belgien bietet interessante Gesichtspunkte. Verwaltungsmäßig ist die Gemeinde dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises Trier angeschlossen. Weitere Auskünfte erteilt der Vakanzvertreter Pfarrer i.R. Hans Jürgen Schank, Tel. (0 65 52) 99 16 07, bzw. das Presbyterium (siehe auch Gemeindeverzeichnis S. 649). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Prüm über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kairo sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Ägypten zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Zu der Gemeinde gehören vor allem befristet entsandte deutschsprachige Fach- und Führungskräfte und mit Ägyptern verheiratete Frauen aus deutschsprachigen Ländern. Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Ev. Oberschule in Kairo, einer Begegnungsschule mit ca. 1.300 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern. Die Schule führt vom Kindergarten bis zur Reifeprüfung. Die Aufgaben, die sich aus dieser Schulträgerschaft ergeben, überträgt die Gemeinde einem Schulausschuss mit einem hauptamtlichen Vorsitzenden. Sie finden die Gemeinde Kairo unter [www.ekir.de/cairo/Neu/index.html](http://www.ekir.de/cairo/Neu/index.html). Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Ägypten, Erteilung von Religionsunterricht, Mitgestaltung der sonntäglichen Schulgottesdienste und Mitwirkung an der Gestaltung des Profils der Trägerschaft, Erfahrung im christlich-islamischen Dialog, Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen, ökumenische Offenheit, Kontaktfreudigkeit, Engagement in Kinder- und Jugendarbeit, Weiterentwicklung der engagierten sozialdiakonischen Arbeit, Liebe zur Kirchenmusik (es existiert eine frisch renovierte Orgel), Fundraising in Zusammenarbeit mit

der Gemeinde, Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen, sehr gute englische Sprachkenntnisse, möglichst Grundkenntnisse in ägyptischem Arabisch bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: eine geräumige Pfarrwohnung in Kairo, Unterstützung durch ein gut eingespieltes Team, ein faszinierendes Arbeitsumfeld in einer politisch spannenden Zeit. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Für weitere Informationen steht Ihnen gern Oberkirchenrat Nieper (05 11- 2796-237) zur Verfügung. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2011 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2011 an die nachstehende Anschrift.: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Tokyo zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache Tokyo-Yokohama eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden die Kirchengemeinde unter [www.kreuzkirche-tokyo.jp](http://www.kreuzkirche-tokyo.jp) und <http://www.ekd.de/international/auslandsgemeinden/asien/1152.html>. Die Ev. Gemeinde Deutscher Sprache wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen im Großraum Tokyo-Yokohama. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienst, Seelsorge und der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Tokyo/Yokohama. Neben den eingetragenen Gemeindegliedern sollen auch Deutschsprachige außerhalb des Kirchenumfeldes angesprochen werden. Nach der Erdbebenkatastrophe, den Störungen im Kernkraftwerk Fukushima und der dadurch veränderten Gemeindesituation, ist uns besonders wichtig, eine Seelsorgerin/einen Seelsorger zu uns einzuladen, die/der den Blick auf den Gemeindeaufbau und die Versöhnung der verschiedenen Standpunkte zu dem Geschehenen zu ihrem/seinem Anliegen macht. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigt, Bereitschaft, das Gemeindeleben offen, ökumenisch und kooperativ zu gestalten, Religionsunterricht an der deutschen Schule bis zum Abitur zu geben, Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Organisationstalent und angemessene Computerkenntnisse; gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzung. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: ein vielseitiges Arbeits- und ein interessantes Kulturumfeld, eine Kirche, ein neu errichtetes Gemeindehaus mit einer schönen Pfarrwohnung in dem ruhigen, zentralen Stadtteil Gotanda/Takanawa, Unterstützung durch einen Organisten, Chorleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter, einen Dienstwagen und eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Die Verkündigungs-

sprache ist Deutsch. Die Teilnahme an einem Sprachkurs Japanisch für Anfänger wird erwartet und von der EKD bezahlt. Für weitere Informationen steht Ihnen gern Oberkirchenrat Paul Oppenheim (05 11-27 96-230) zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail): Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Riga sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 (oder früher) für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden die Gemeinde Riga unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden) und die Kirche unter [www.kirche.lv](http://www.kirche.lv). Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus Bundesdeutschen, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen, ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland, Engagement im kulturellen und sozialen Bereich, Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden – mit entsprechend längeren Autofahrten – zu betreuen, Freude daran, auf Menschen zuzugehen und an der Arbeit mit Familien und Kindern, Englischkenntnisse, PC-Kenntnisse und die Fähigkeit, Verwaltungsaufgaben selbständig zu übernehmen. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen bei der Weiterentwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen (u.a. Prädikantinnen und Kinderdiakonin), ein interessantes Erfahrungsfeld in der besonderen kirchlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und touristischen Situation des Baltikums, Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum. Es gibt anerkannte internationale Schulen und Kindergärten vor Ort. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Lettisch-Sprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Hübner (05 11-27 96 135) oder Frau Sabine Rulle (05 11-27 96 128) gern zur Verfügung. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. September 2011 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Für die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Washington, D.C., USA, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde Washington, D.C. (<http://glc-washington.org/>) repräsentiert einen Querschnitt der – teils vorübergehend entsandten, teils dauerhaft wohnenden – Deutschsprachigen im Großraum Washington, D.C. mit beruflichen und privaten Verbindungen zu internationalen Organisationen, deutschen und US-amerikanischen Unter-

nehmen, der Deutschen Botschaft, der Deutschen Schule sowie wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen. Die dynamische Gemeinde legt Wert darauf, nicht nur nach innen zu wirken und ihren Mitgliedern geistliche und kulturelle Heimat zu bieten. Sie sieht sich gleichzeitig als Teil des vielfältigen kulturellen und sozialen Umfelds, unterhält regen Kontakt zu diversen deutschen und amerikanischen Gemeinden und Institutionen und beteiligt sich an der Tätigkeit diakonischer Einrichtungen in der Washingtoner Innenstadt. Der Finanzhaushalt der Gemeinde wird zum größten Teil von den freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder getragen und selbstverantwortlich vom Gemeinderat verwaltet. Mit der Selbstverwaltung der Gemeinde kommt der Person des Pfarrers sowie seiner Organisations- und Verwaltungsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Freude bei der Verkündigung von Gottes Wort, gehalt- und geistvolle Predigten, Bereitschaft, mit dem gewählten Gemeinderat zusammenzuarbeiten, Ideen für abwechslungsreiche Gestaltung des Gemeindelebens und Fundraising-Aktionen, seelsorgerische Fähigkeiten und Verständnis für die Belange von Menschen im Ausland, Engagement für die Jugend- und Kinderarbeit, Bereitschaft und Befähigung, an der Deutschen Schule Religionsunterricht zu erteilen, Pflege der zahlreichen ökumenischen und institutionellen Kontakte im Großraum Washington, Sicherheit im gesellschaftlichen und repräsentativen Auftreten, Interesse am kulturellen, wirtschaftlichen, politischen Leben vor Ort, Neugier auf den „American Way of Life“, sehr gutes, selbstständiges Organisieren von Büro und gemeindlicher Verwaltung, sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Computererfahrung, Führerschein. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld in der Hauptstadt der USA, einen engagierten Gemeinde- und Ältestenrat sowie viele freiwillige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ein großzügiges Pfarrhaus mit Gemeinderaum im Washingtoner Vorort Potomac, einen Dienstwagen, alle (amerikanischen) Schulformen, Deutsche Schule vom Kindergarten bis zum Abitur. Gesucht wird eine Pfarrerin/eine Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden sollte. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (0511-2796-230) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

#### **Stellenausschreibung:**

An der Wilhelmine-Fliedner-Schule der Evangelischen Kirche im Rheinland in 40721 Hilden ist zum neuen Schuljahr die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (Realschulrektorin i.K./Realschulrektor i.K. – Bes.-Gr. A 15 BBesO oder entsprechend TV-L) neu zu besetzen. Die Wilhelmine-Fliedner-Schule ist eine staatlich anerkannte Realschule mit etwa 750 Schülerinnen und Schülern. Sie bildet zusammen mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium und dem angeschlossenen Internat das evangelische Schulzentrum Hilden. Auf dem Campus befindet sich ebenfalls die Schule für Circuskinder NW. Als landeskirchliche Schule hat die Realschule Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbind-

et sie den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der biblischen Tradition. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die sich mit evangelischen Bildungszielen identifiziert und in der Schulleitung gemeinsam mit dem engagierten Kollegium die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich gestalten will. Erwartet werden dazu konzeptionelle, organisatorische und pädagogische Kompetenzen und die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bereitschaft, personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an eine Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zu stellen, setzen wir voraus. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2011 zu richten an: Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62-620

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Lukaskirchengemeinde Düsseldorf und die Markuskirchengemeinde Düsseldorf schreiben zum 1. Oktober 2011 eine B-Stelle mit 90% aus. Was Sie erwartet: zwei benachbarte Kirchengemeinden mit 5.800 Gemeindegliedern mit großem Interesse an der Kirchenmusik, mit drei Pfarrstellen und zwei Predigtstätten im Düsseldorfer Osten (Entfernung zur City 5 km). Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil unserer gemeindlichen Arbeit. Die Stelle wird mit 56,3% an der Lukaskirche und mit 33,7% an der Markuskirche geführt. Beide Kirchen sind ca. 3 km voneinander entfernt. Anstellungsträger ist die Lukaskirchengemeinde. Es freut sich auf Sie ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Instrumente: Orgel Lukaskirche (Beckerath II, 23; BJ 1958, vollmechanisch, generalüberholt), Orgel Markuskirche (Strutz II, 24; generalüberholt), Orgelpositiv in der Lukaskirche (Lötzerich/Prengel I, 4), Orgelpositiv in der Markuskirche (Eule I,1), zwei Klaviere in der Lukaskirche, ein Flügel, ein Klavier, ein Cembalo in der Markuskirche, Orffinstrumentarium, Blockflöten, Probenräume sowie umfangreiche und gut sortierte Notenbibliotheken sind vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Was wir erwarten: Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich als Teil unserer Gemeinden versteht und das Leben in unseren Gemeinden mit gestaltet und bereichert, einen sonntäglichen Gottesdienst in der Markuskirche und im Anschluss daran einen sonntäglichen Gottesdienst in der Lukaskirche, ca. zehn Amtshandlungen (Taufgottesdienste, Trauungen) in beiden Gemeinden, Organisation/Durchführung von ca. vier Konzerten im Jahr in der Lukaskirche, Organisation/Durchführung von sechs Orgelvespern/Orgelkonzerten in der Markuskirche. Für beide Gemeinden findet kein Friedhofsdienst statt. Leitung der Chöre und Musikgruppen in beiden Gemeinden: gemeinsamer Kirchenchor (zzt. 35 Mitglieder, wöchentlich), „Just-for-Fun-Chor“ (zzt. 25 Mitglieder, 14-tägig), Kinderchor (zzt. 23 Kinder, wöchentlich), Kooperation mit der Kindertagesstätte an der Lukaskirche. Schwerpunkt der bisherigen Arbeit war die gemeindebezogene Kirchenmusik mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Wir wünschen uns die Pflege bestehender Aktivitäten, sind aber offen für Ihre neuen

Akzentsetzungen. Wir erwarten Aufgeschlossenheit für Populärmusik sowie Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker der Nachbargemeinden. Die Möglichkeit privaten Instrumentalunterricht zu erteilen, ist vorhanden. Eine kostengünstige Dienstwohnung (75 qm) kann Ihnen die Lukaskirchengemeinde anbieten. Alle Schularten sind vorhanden. Es bestehen beste Verkehrsverbindungen. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 15. Juli 2011 an das Presbyterium der Ev. Lukaskirchengemeinde Düsseldorf, Gatherweg 109, 40231 Düsseldorf. Gesprächstermine/Vorstellungstermine finden zwischen dem 5. und 7. September 2011 statt. Fachliche Information erteilen Kreiskantorin Susanne Hiekel, Tel. (02 11) 4 05 96 54, die Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses Marion Heidrich, Tel. (02 11) 21 99 68, Mobil: (01 78) 2 19 96 80.

Das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich sucht zum 1. August 2011 oder früher eine ev. Verwaltungsangestellte/einen ev. Verwaltungsangestellten für den Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Wir sind als Ev. Verwaltungsamt zuständig für die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, von 18 ange-

schlossenen Kirchengemeinden sowie weiterer diakonischer und sozialer Einrichtungen im Kirchenkreis Jülich. Wir verstehen unsere Aufgabe darin, am Auftrag unserer Kirche mitzuwirken. Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine qualifizierte Mitarbeiterin/einen qualifizierten Mitarbeiter in Vollzeit. Die Stelle ist unbefristet und derzeit im mittleren Dienst angesiedelt. Das sollten Sie mitbringen: eine qualifizierte Ausbildung im kirchlichen oder kommunalen Verwaltungsbereich, bzw. Lehrgang I, Teamfähigkeit und Einsatzfreude, möglichst berufliche Erfahrung im Bereich des Haushalts- Kassen- oder Rechnungswesens, eine christliche Lebenseinstellung, Erfahrung und sicheren Umgang mit EDV (MS-Office). Wir bieten Ihnen: Vergütung/Besoldung nach BAT-KF/BBesO, zusätzliche Versorgungsleistung, ein gutes und qualifiziertes Team an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem modernen Verwaltungsbetrieb, ggf. weitere Aufstiegschancen. Nähere Informationen über den Kirchenkreis Jülich erhalten Sie über unsere Homepage [www.kkrjuelich.de](http://www.kkrjuelich.de) oder telefonisch beim Leiter des Verwaltungsamtes, Herrn Preutenborbeck, Tel. (0 24 61) 97 48-12. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30. Juni 2011 an das Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.



PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---